

Der Rückbau der privaten Gasleitung im Fokus

Von René Zietlow-Zahl, Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., Hannover

I. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu werden. Entsprechend ist es in § 1 S. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) auch festgehalten. Um die Ziele aus § 71 Abs. 1 S. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu erfüllen, wird in der privaten Wärmeversorgung immer mehr auf die Versorgung mit Gas verzichtet. Mittlerweile ist die Wärmepumpe die zentrale Heizungsart auf dem Markt.¹ Im Spannungsfeld zwischen zuverlässiger und sicherer Energieversorgung ist bereits jetzt erkennbar, dass die Erdgasversorgung im Rahmen der Transformation zu einer nachhaltigen Energieversorgung deutlich an Bedeutung verlieren wird.² Beim Umbau der Heizungsart stellt sich für Verbraucherinnen und Verbraucher die Frage, wie mit dem nicht mehr genutzten Netzanschluss für die Gasversorgung umzugehen ist.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten, den Netzanschluss zu verändern. Verbraucherinnen und Verbraucher können den Netzanschluss zunächst stilllegen lassen. Dabei wird die häusliche Gasversorgung verplombt und der Gaszähler ausgebaut. Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Gasanschluss inaktiv stellen zu lassen. Dabei wird die Gasleitung entgast und damit aktiv nicht mehr genutzt. Die dritte Variante, die im Zentrum dieser Diskussion steht, ist der Rückbau des Gasnetzanschlusses. In dieser Variante wird die Gasleitung entgast und physisch bis zur Hauptleitung des Gasnetzbetreibers entfernt.³ Eine Grundstücknutzung liegt damit nicht mehr vor. Die Beratungspraxis der Verbraucherzentrale Niedersachsen zeigt, dass sich immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher für diese dritte Variante entscheiden. Die Gasnetzbetreiber sind daher in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, Kosten für den Rückbau der Gasleitung zu verlangen.

Dabei ist die Praxis der Gasnetzbetreiber durchaus uneinheitlich. In einer Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen haben sich in diesem Bundesland 37 von 115 Netzbetreiber zu der Kostenfrage geäußert.⁴ Die Umfrage hat gezeigt, dass sich Netzbetreiber sowohl in der Frage der Kostentragungspflicht als auch bei der Frage der Höhe der Kosten sehr unterschiedlich verhalten. Grob 30% der befragten Netzbetreiber gaben in der Umfrage an, dass sie kein Entgelt für die Stilllegung des Gasnetzanschlusses erheben. Ein weiteres Drittel der befragten Netzbetreiber, die der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen eine Antwort zukommen ließen, erhebt ein Entgelt für die Stilllegung des Gasnetzanschlusses. Der günstigste Netzbetreiber erhob Kosten in Höhe von 84,50 EUR, beim teuersten Netzbetreiber lagen die Kosten zwischen 1.370 EUR und 1.670 EUR.⁵

Der vorliegende Beitrag setzt sich damit auseinander, welche Gesichtspunkte rund um den Rückbau der Gasnetzinfrastuktur in rechtlicher Sicht allgemein zu beachten sind, welche Fragestellungen sich rund um die Frage der rechtlichen Bewertung des Rückbaus des Gasnetzanschlusses stellen und welche Auswirkungen das aktuelle Urteil des OLG Oldenburg⁶ auf die Diskussion hat.

II. Rückbau der Gasnetzinfrastuktur durch Gasverteilnetzbetreiber aus unionsrechtlicher Sicht

Durch die Ankündigung der Stadtwerke Mannheim, bis 2035 das Gasverteilnetz stillzulegen, ist erstmals in Deutschland ein Zeitpunkt öffentlich genannt worden, zu dem ein Gasverteilnetz nicht mehr betrieben werden soll.⁷ In der weiteren Berichterstattung hatte sich dazu der Mannheimer Gemeinderat zu dem Thema der Stilllegung geäußert und ein konkretes Datum der Stilllegung offen gelassen.⁸ Die Berichterstattung zeigt, dass das Thema Stilllegung des Gasnetzes auf vielen Ebenen schwierig ist, beispielsweise auch im Hinblick auf endende Konzessionsverträge und die daraus resultierenden Folgen des physischen Fortbestands der Gasnetzinfrastuktur.⁹ Grundsätzlich ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Betrieb des Gasverteilnetzes als Ewigkeitsaufgabe geregelt, §§ 16a, 15, 11 Abs. 1 EnWG.¹⁰

Die Stilllegung von Gasverteilnetzen ist aber im EU-Recht bereits angelegt. Im Juni 2024 wurde die Richtlinie (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für

- 1 <https://www.waermepumpe.de/presse/news/details/ueber-50-prozent-im-plus-waermepumpen-absatz-steigt-2025-deutlich/#content>, abgerufen am 10.2.2026.
- 2 BMWK, Green Paper „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“, 2024, S. 2.
- 3 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/start.html>, Stilllegung eines Gasanschlusses, FAQ, „Was ist der Unterschied zwischen einem inaktiven Anschluss, einer Stilllegung und einem Rückbau eines Gasanschlusses?“.
- 4 Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 24.3.2025, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/energie/von-kostenlos-bis-vierstellig-hohe-preisunterschiede-fuer-stilllegung-von-gasanschlussen-105525>, abgerufen am 14.2.2026.
- 5 Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 24.3.2025, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/energie/von-kostenlos-bis-vierstellig-hohe-preisunterschiede-fuer-stilllegung-von-gasanschlussen-105525>, S. 8, abgerufen am 14.2.2026.
- 6 OLG Oldenburg Ur. v. 14.11.2025 – 6 UKI 2/25, VuR 2026, 153 (in diesem Heft).
- 7 SWR.de-Beitrag „Kein Gas ab 2035 in Mannheim: MVV-Ankündigung sorgt für Unruhe“ vom 13.11.2024.
- 8 SWR.de-Beitrag „Bis 2035 kein Gas mehr in Mannheim? Gemeinderat will Zeitpunkt offen lassen.“ v. 19.3.2025.
- 9 Beispielsweise: Rechtsstreit Landeshauptstadt Stuttgart EnBW, Rechtsstreit über die Endschaftsregelung des Fernwärmenetzes, BGH Ur. v. 5.12.2023 – KZR 101/20, BGHZ 239, 1160 = EWeRK 2024, 18 mAnm Schwintowski.
- 10 Hölscher N&R 2025, 84.

erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff¹¹ erlassen. Sie wird ergänzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff.¹² Art. 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 stellt Voraussetzungen auf, unter denen Gasverteilnetze grundsätzlich stillgelegt und damit auch gekündigt werden können. Nach Art. 57 Abs. 1 S. 1 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verteilernetzbetreiber Pläne für die Netzstilllegung erarbeiten, wenn eine Verringerung der Erdgasnachfrage, die die Stilllegung von Erdgasverteilernetzen oder Teilen solcher Netze erfordert, zu erwarten ist.

Wie die Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Verordnung (EU) 2024/1789 umgesetzt werden, soll bis zur parlamentarischen Sommerpause 2026 abschließend geklärt werden.¹³ Wünschenswert wäre eine möglichst zeitnahe Umsetzung geplanter Änderungen, um Planungssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Wie mit den Gasverteilnetzen in den jeweiligen Bundesländern und Kommunen unter Berücksichtigung des WPG konkret umgegangen wird, wird sich nach den angekündigten Gesetzesnovellen bewerten lassen. Da beide Rechtsmaterien zur Zeit einer Überprüfung unterzogen werden, bleibt abzuwarten, wie die Ziele zukünftig formuliert werden.

III. Zuständigkeit für Maßnahmen an dem Gasnetzanschluss

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Erdgasversorgungsnetze bildet das EnWG. Dieses regelt in Teil 3 („Regulierung des Netzbetriebs“) die übergeordneten Aufgaben und Ziele der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Verteilnetzbetreiber. Nach § 18 Abs. 1 EnWG sind Verteilnetzbetreiber verpflichtet, Letztverbraucher diskriminierungsfrei an das Gasverteilnetz anzuschließen. Festlegungen von Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Bereich des Niederdrucks finden sich in der aufgrund von § 18 Abs. 3 EnWG erlassenen und am 8.11.2006 in Kraft getretenen Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Die Zuständigkeit für konkrete Maßnahmen an den örtlichen Gasnetzanschlüssen regelt § 8 Abs. 1 S. 1 NDAV: Die alleinige Zuständigkeit der lokalen Netzinfrastruktur liegt beim Netzbetreiber. Weder die Zuständigkeit noch das Eigentum an diesen Betriebsanlagen können übertragen werden, § 8 Abs. 1 S. 2 NDAV. Für den Begriff des Netzanschlusses hält die NDAV in § 5 Abs. 1 S. 1 eine Legaldefinition vor. Danach verbindet der Netzanschluss das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstück. Der Netzanschluss verläuft daher von der Straße bis zum Zähler im Haus der Verbraucherinnen und Verbraucher. Ab dem Übergang des Zählers in die Hausinstallation geht die Zuständigkeit der Leitungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher über. Eine weitergehende Zuständigkeit kann auch nicht vertraglich vereinbart werden. Bereits in der Gesetzesbegründung zu § 18 EnWG hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass die auf Grundlage des § 18 Abs. 3 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen die Ge-

schäftsbedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber im Niederdrucknetz umfassend regeln sollen.¹⁴ Im Bezug auf die konkreten Maßnahmen, die der Netzbetreiber an dem Gasnetzanschluss vornehmen kann, heißt es entsprechend in § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV: „Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt“. Abs. 2 enthält zudem ein ausdrückliches Verbot zu Einwirkungen des Anschlussnehmers auf den Netzanschluss. Daraus folgt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht selbst tätig werden können, wenn sie ihren Netzanschluss verändern oder auch rückbauen lassen möchten. Insofern gibt es auch keinen freien Markt, an dem sich Preise und Bedingungen entwickeln können.

IV. Bisherige rechtliche Diskussion um die Kostentragungspflicht nach § 9 NDAV

Mit der Kostenerstattung (durch Anschlussnehmer) befasst sich § 9 NDAV. Danach ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für 1. die Herstellung des Netzanschlusses und 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Der Rückbau ist nicht ausdrücklich erwähnt.

In der Literatur wird zum Teil die Meinung vertreten, der Begriff „Änderung“ im § 9 NDAV sei weit auszulegen. Die Trennung eines Anschlusses sei „die gravierendste Form der Änderung“¹⁵. Trotz der eindeutigen Nennung des Begriffs „Rückbau“ in § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV sei der Rückbau die wesentlichste Form der Änderung, weshalb von einem weiten Änderungsbegriff auszugehen ist. Der Gesetzgeber könne nicht gewollt haben, dass der Netzbetreiber bereits bei Herstellung des Anschlusses die Kosten für den Rückbau einkalkuliert. Dies sei praxisfern, weil eine Kalkulation fiktiver Kosten in der Zukunft für Netzbetreiber erhebliche Schwierigkeiten und zu vielen Fällen von Ungleichbehandlung führen würde. Der Netzbetreiber solle vielmehr über den weiten Änderungsbegriff die Möglichkeit haben, die Kosten des Rückbaus an Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer weiterzugeben.¹⁶ Der Vorschrift liege zudem der Gedanke zugrunde, dass die Partei, die die Leistung veranlasst und damit in Anspruch nimmt, auch für die Kosten aufkommen solle (Verursacherprinzip).¹⁷ Damit kommt diese Ansicht zu dem Ergebnis, dass die Kostentragungspflicht beim Anschlussnehmer liegt. Dieser Ansicht hatte sich die Schlichtungsstelle Energie zunächst ebenfalls angeschlossen.¹⁸

11 ABl. 2024 L 1788.

12 ABl. 2024 L 1789.

13 Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, BT-Drs. 21/2833.

14 BR-Drs. 613/04, 108; so auch BGH Urt. v. 12.12.2012 – VIII ZR 341/11, BeckRS 2013, 1516 = EnWZ 2013, 227.

15 So Theobald/Kühling/Hartmann/Blumenthal-Barby, 125. EL Mai 2024, NAV § 9 Rn. 17.

16 Thole/Holst/Englert IR 2024, 60.

17 Thole/Holst/Englert IR 2024, 58.

18 Schlichtungsempfehlung der Schlichtungsstelle Energie e.V. v. 5.2.2025, Az. Sse-457/24.

Die gegenteilige Ansicht sieht in dem Begriff der „Änderung“ keine geeignete Grundlage für die Kostentragungspflicht durch den Anschlussnehmer. Der Rückbau des Gasnetzanschlusses sei im weitesten Sinne zwar durch den Anschlussnehmer veranlasst. Jedoch sei § 9 NDAV und die dort geregelte Kostenfolge lediglich für die Fälle vorgesehen, in denen im laufenden Vertragsverhältnis Veränderungen am Netzanschluss vom Anschlussnehmer veranlasst werden¹⁹. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. hatte im Laufe des Jahres 2025 ausdrücklich ihre Meinung geändert und sich dieser Ansicht angeschlossen.²⁰

Der erstgenannten in Teilen der Literatur vertretenen Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Sie bezieht die Systematik der NDAV nicht ausreichend in ihre Argumentation ein und legt den Fokus auf die Wortlautauslegung des Begriffs „Änderung“. Bereits die Verordnungsbegründung spricht gegen die von dieser Ansicht vertretene Auslegung dieses Begriffs. So heißt es in der Verordnungsbegründung, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung für die durchgeführten Maßnahmen lediglich besteht, wenn „die Änderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst ist“²¹. Die Begründung geht daher offensichtlich, und so beschreibt sie es auch, vom Verursacherprinzip aus, jedoch lediglich im Hinblick auf noch bestehende Leitungen. Ansonsten hätte der Ordnungsgeber nicht die Begriffe „Änderung“ und „Erweiterung“ in einem konkreten Zusammenhang gemeinsam genannt. Zudem liegt es, wie bereits oben beschrieben, im Aufgabenbereich des Gasnetzbetreibers, Netzanschlüsse zu erneuern, abzutrennen und zu beseitigen, § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV. Für die Herstellung des Netzanschlusses sieht die NDAV eine eigenständige Vorschrift vor, in welcher die Zuständigkeit und der Ablauf der Herstellung des Netzanschlusses konkret niedergeschrieben sind. Dies ist auch nur folgerichtig, um ein bundeseinheitliches grundlegendes Verfahren und die Zuständigkeiten einheitlich zu regeln. § 6 und § 8 NDAV stehen in unmittelbarem Zusammenhang und gemeinsam im Teil 2 der Verordnung, sie sind bei der Auslegung daher nicht isoliert zu betrachten. In Bezug auf die Kosten enthält die NDAV mit § 9 ebenfalls eine konkrete Regelung. Diese steht gleichwohl im konkreten systematischen Zusammenhang mit § 8 NDAV in Teil 2 der NDAV. Eine konkrete Bezugnahme bei der Auslegung des § 9 NDAV ist daher angemessen und auch angezeigt. Die in der Literatur vertretene Ansicht, die im Änderungsbegriff des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV auch die Stilllegung des Gasnetzanschlusses sieht, bleibt eine Erklärung schuldig, weshalb sich von den in § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV verwendeten Begriffen „geändert, abgetrennt und beseitigt“ lediglich der Begriff der „Änderung“ im § 9 NDAV sowohl in der Überschrift als auch im Regelungstext wiederfindet, während die Begriffe „abgetrennt und beseitigt“ keine Nennung mehr erfahren. Hätte er eine pauschale Kostentragungspflicht der Anschlussnehmer regeln wollen, wäre eine entsprechende Verweisung in § 9 NDAV vorzunehmen gewesen. Da der Gesetzgeber in § 25 NDAV jedoch die Möglichkeit der Kündigung des Netzanschlussverhältnisses aufgenommen hat und damit die Gedanken an eine Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses mit in seine Entscheidung einbezogen, dass Anschlussnehmer durchaus auf die Versorgung mit

Gas verzichten möchten, musste er in der Zuständigkeitsvorschrift des § 8 NDAV auch eine Regelung aufnehmen, die die Stilllegung und den Rückbau des Gasnetzanschlusses regeln. Dies ist in der Systematik daher auch konsequent umgesetzt.

Aufgrund der stark diskutierten rechtlichen Einordnung der Vorschrift, hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, mit dem die novellierte Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2024/1711 umgesetzt wurde, einen ersten Vorschlag gemacht.²² Darin schlägt der Bundesrat unter Punkt 22 einen § 9 NDAV ergänzenden Absatz 4 vor. Dieser geht von einer Angebotspflicht des Netzbetreibers für eine Stilllegung des Gasnetzanschlusses aus. Die Stilllegung ist in der Vorschrift konkret definiert als: „Stilllegung im Sinne dieses Absatzes ist die dauerhafte funktionale Trennung des Anschlusses vom Gasverteilernetz durch Schließung der Hauptabsperreinrichtung oder durch Trennung der Netzanschlussleitung von der Hauptversorgungsleitung, einschließlich der Entleerung der Leitungen auf dem Anschlussgrundstück und Entfernung der Messeinrichtung.“ Auf den Rückbau des Gasnetzanschlusses ging der vorgeschlagene Absatz jedoch nicht ein. Er wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt. Das Gesetz wurde am 22.12.2025 verkündet.²³

V. Intransparente Kostenstruktur für die Stilllegung oder den Rückbau des Gasnetzanschlusses

Neben der Frage der grundlegenden Kostentragungspflicht besteht – falls der BGH diese beim Anschlussnehmer sieht – die Frage der angemessenen Kostenhöhe. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 NDAV können die Kosten „auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden“. Dies bietet einerseits den Vorteil, dass Kosten für einen Kostenvoranschlag nicht anfallen. Andererseits kann die individuelle Situation am Gasnetzanschluss nicht hinreichend Berücksichtigung finden. Wünschenswert wäre in dieser Hinsicht eine Transparenzregelung, die die Netzbetreiber zu einer Darstellung der einzeln angesetzten Kosten verpflichtet. Nur so können Verbraucherinnen und Verbraucher überprüfen, ob durchschnittliche Kosten durch den Netzbetreiber angesetzt werden. Ein eigener Marktvergleich ist Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht zumutbar. Die in § 9 Abs. 1 S. 4 NDAV kodifizierte einfache Darstellung vermag insoweit nicht ausreichend zu sein. Auf einen zu großen Aufwand sollten Netzbetreiber nicht verweisen können. So ist die Kostendarstellung lediglich einmal transparent aufzubereiten, weil individuelle Berechnungen nicht anfallen. Aufgrund der monopolartigen Stellung

19 Morell, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), 7. Nachlieferung Mai 2022, NDAV § 9 Rn. 8.

20 Beispielhaft: Schlichtungsempfehlung der Schlichtungsstelle Energie e.V. v. 10.9.2025, unter ausdrücklicher Aufgabe einer früheren gegenteiligen Einschätzung.

21 BR-Drs. 367/06, 42.

22 Stellungnahme des BRat v. 26.9.2025, BR-Drs. 383/25, 19.

23 BGBl. 2025 I Nr. 347.

der Netzbetreiber ist eine transparente Kostenstruktur angezeigt. Bisherige deutschlandweite Untersuchungen dazu sind bis jetzt jedoch noch nicht bekannt.

VI. Das Urteil des OLG Oldenburg

Das Urteil des OLG Oldenburg²⁴ gibt erstmals Klarheit über die Auslegung des § 9 NDAV. Das Gericht hatte dem Grunde nach in zwei Konstellationen zu entscheiden. Zunächst musste es über eine konkrete und individuelle Situation eines Anschlussnehmers bezüglich einer Kostenerstattung entscheiden. Weiterhin hatte das Gericht über die Veröffentlichung eines Preisblattes auf der Internetseite des Netzbetreibers zu entscheiden, auf dem die Kosten für die Stilllegung eines Gasnetzanschlusses dargestellt worden waren.

Das OLG hat in beiden Konstellationen zurecht erkannt, dass die Kosten für den Rückbau des Gasnetzanschlusses nicht auf die Anschlussnehmer übertragen werden können. Die EWE Netz wurde durch das Urteil sowohl zur Unterlassung verpflichtet, „in Anschreiben an Anschlussnehmer die Behauptung aufzustellen, die EWE Netz GmbH sei zur Erhebung der Kosten für die Stilllegung des Gasnetzanschlusses nach § 9 NDAV berechtigt“, als auch es zu unterlassen „ein Preisblatt zu veröffentlichen und damit zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung stellen zu lassen, welches für die Fälle der Stilllegung von Gasnetzanschlüssen bis 350 kW ein pauschales Entgelt enthält“.

Bei der Auslegung des § 9 NDAV ist das Gericht der verbraucherfreundlicheren Ansicht gefolgt. Entscheidend war für das Gericht die Systematik der Verordnung, die auch die Schlichtungsstelle bei ihrer Schlichtungsempfehlung Energie e.V. v. 10.9.2025 in den Vordergrund gestellt hat. Das Gericht bezog sich bei der Beurteilung dieser Frage auf den Verordnungszweck, der aus § 18 Abs. 3 EnWG zu entnehmen ist. Das Gericht stellte dazu zutreffend fest: „Danach sind durch den Verordnungsgeber die Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer zu berücksichtigen, die Rechte und Pflichten der Beteiligten einheitlich festzulegen“ und ist das „Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ... besonders zu berücksichtigen“²⁵. Aus diesem Zweck zog das OLG die Schlussfolgerung, dass die Kostentragungspflicht der Anschlussnehmer restriktiv auszulegen sei. Da der Verordnungsgeber die Kostentragungspflicht nicht ausdrücklich geregelt hat, verbiete sich daher eine erweiterte Auslegung des Begriffs „Änderung“.

Über die Höhe des von dem Netzbetreiber verlangten Kosten hatte das OLG Oldenburg dann folglich nicht mehr zu entscheiden. Die Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zeigt jedoch, dass die Höhe des in diesem Verfahren beteiligten Netzbetreibers verlangten Kosten in Höhe von 965,09 EUR brutto (811,00 EUR netto) sich ungefähr im Mittel befinden.²⁶

Das Urteil des OLG Oldenburg kann zusammenfassend als verbraucherfreundliches Urteil eingestuft werden. Wesentlicher

Aspekt dieser Einschätzung ist, dass sich das OLG Oldenburg umfassend mit allen bisherigen Quellen umfassend auseinandergesetzt hat, um zu einer grundlegenden Entscheidung zu kommen. Entscheidend wird nun sein, ob der BGH das Urteil aufrechterhält. Wünschenswert wäre zudem, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher durch dieses Verfahren gestärkt sehen, eigene Verfahren gegen Netzbetreiber zu führen, um eine umfassendere Gerichtspraxis ausmachen zu können. Aufgrund der hohen Kosten, die mit der Umstellung auf erneuerbare Energien einhergehen, ist nicht auszuschließen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere unter dem Aspekt des Gerechtigkeitsempfindens, gegen die Forderungen der Netzbetreiber vorgehen.

VII. Fazit

Die jetzige Diskussion um die rechtliche Einordnung der Kostentragung im Rahmen des Rückbaus des privaten Gasanschlusses zeigt, dass die Energiewende stetig voranschreitet. Im Hinblick auf die Akzeptanz der einschneidenden Maßnahmen ist eine verbraucher:innenfreundliche Gestaltung der energierechtlichen Vorschriften unabdingbar. Die Entscheidung des OLG Oldenburg ist daher in mehrfacher Hinsicht erfreulich. Zunächst stärkt das Urteil des OLG Oldenburg Verbraucherinnen und Verbraucher im Verhältnis zu ihren Gasverteilnetzbetreibern. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher, mit ihnen auch die in der Planung involvierten Personen, wurden durch die Forderungen von Gasnetzbetreibern nach Erstattung von Kosten für den Rückbau des Gasnetzanschlusses überrascht. Wie bereits dargestellt sind die Kosten des Rückbaus zum Teil im vierstelligen Bereich und damit bei einer finanziellen Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel mit einzu beziehen. Wirkliche Transparenz der Kosten ist bisher nicht erreicht worden. In der Regel ist davon auszugehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Vorschrift des § 9 NDAV nicht einmal erahnen, geschweige denn richtig deuten könnten.

Der mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 26.9.2025 vorgeschlagene neue Absatz 4 des § 9 NDAV setzt einen ersten Ansatz für die weitere Diskussion. Die Frage der Kosten für den Rückbau des Gasnetzanschlusses werden jedoch durch den vorgeschlagenen Absatz nicht beantwortet. Es wird von dem Regelfall der Stilllegung des Netzanschlusses ausgegangen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich der Gesetzgeber weiterhin mit der Frage der Kosten im Rahmen des Rückbaus des Gasnetzanschlusses verhält.

24 OLG Oldenburg Urte. v. 14.11.2025 – 6 UKI 2/25, VuR 2026, 153 (in diesem Heft).

25 OLG Oldenburg Urte. v. 14.11.2025 – 6 UKI 2/25, VuR 2026, 153 (in diesem Heft).

26 Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 24.3.2025, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemitteilungen/energie/von-kostenlos-bis-vierstellig-hohe-preisunterschiede-fuer-stilllegung-von-gasanschlussen-105525>, abgerufen am 14.2.2026.